



# Gemeinde Zell unter Aichelberg Landkreis Göppingen



## ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum Bebauungsplan „Erweiterung Gemeindepflegehaus“

08.11.2023



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch:**  
**Franziska Eich (Dipl.-Biol.), Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes.....	3
1.3	Ausgangszustand des Gebietes.....	4
1.4	Schutzausweisungen.....	5
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung.....	6
1.6	Umfang der Untersuchungen und Methodik.....	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN.....	8
2.1	Habitatstrukturen, Vegetation.....	8
2.2	Vögel.....	11
2.3	Fledermäuse.....	13
2.4	Holzbewohnende Käfer.....	13
2.5	Reptilien/ Zauneidechse.....	17
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen.....	17
2.7	Zusammenfassung der Habitateignung.....	18
3	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ.....	19
3.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen.....	19
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT.....	20
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....	22
	ANLAGE I: JUCHTENKÄFER VERDACHTSBAUM.....	24

### **Titelbild:**

Blick nach Südosten auf das Untersuchungsgebiet.

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Zell unter Aichelberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gemeindepflegehaus“, hierbei soll das bestehende Pflegeheim im Westen erweitert werden. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Artenschutz-Voruntersuchung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

## 1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Westen vom Ortskern der Gemeinde Zell unter Aichelberg. Und liegt in einer Grünzone zwischen dem Wohngebiet „Streichbett“ und der Weilheimer Straße.



Abb. 1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, unmaßstäblich)

### 1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Der Untersuchungsraum und Kontaktlebensraum liegt in einer Grünzone zwischen der örtlichen Bebauung, diese ist geprägt von Streuobstwiesen. Hierbei handelt es sich um einen durchmischten Bestand mit einzelnen jüngeren Bäumen aber überwiegend mittlere bis ältere Bäume. Auf dem Flurstück 2020/6 wachsen Streuobst-Halbstämme. Die Krautschicht der Streuobstwiesen im Untersuchungsraum bestehen aus einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte, so auch die Streuobstwiesen der Kontaktflächen. Das Grünland ist überwiegend gepflegt und offenbar regelmäßig gemäht, einzelne Flurstücke liegen zum Zeitpunkt der Untersuchung aber auch brach.

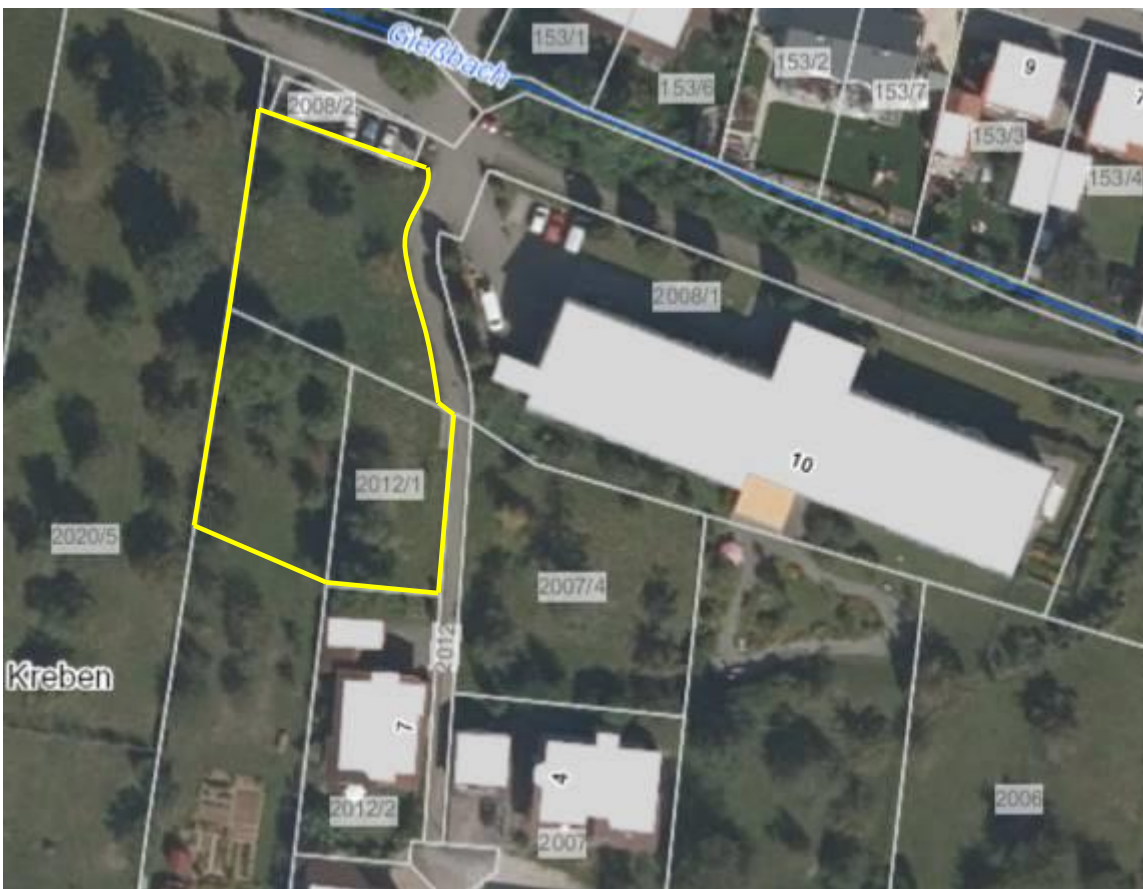


Abb. 2: Aktuelles Orthofoto (2023) des Gebietes, Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online mit eigenen Eintragungen, (gelbe Markierung = Geltungsbereich/ Vorhabensbereich)

## 1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Norden des Gemeindepflegehauses verläuft der Trinkbach. Ein Teil davon ist als geschütztes Biotop mit dem Namen „Zeller Bach – Oberlauf W Zell u. A.“ ausgewiesen. Das Biotop hat eine Größe von 0,0426 ha und ist nach BNatSchG geschützt als Auwald.

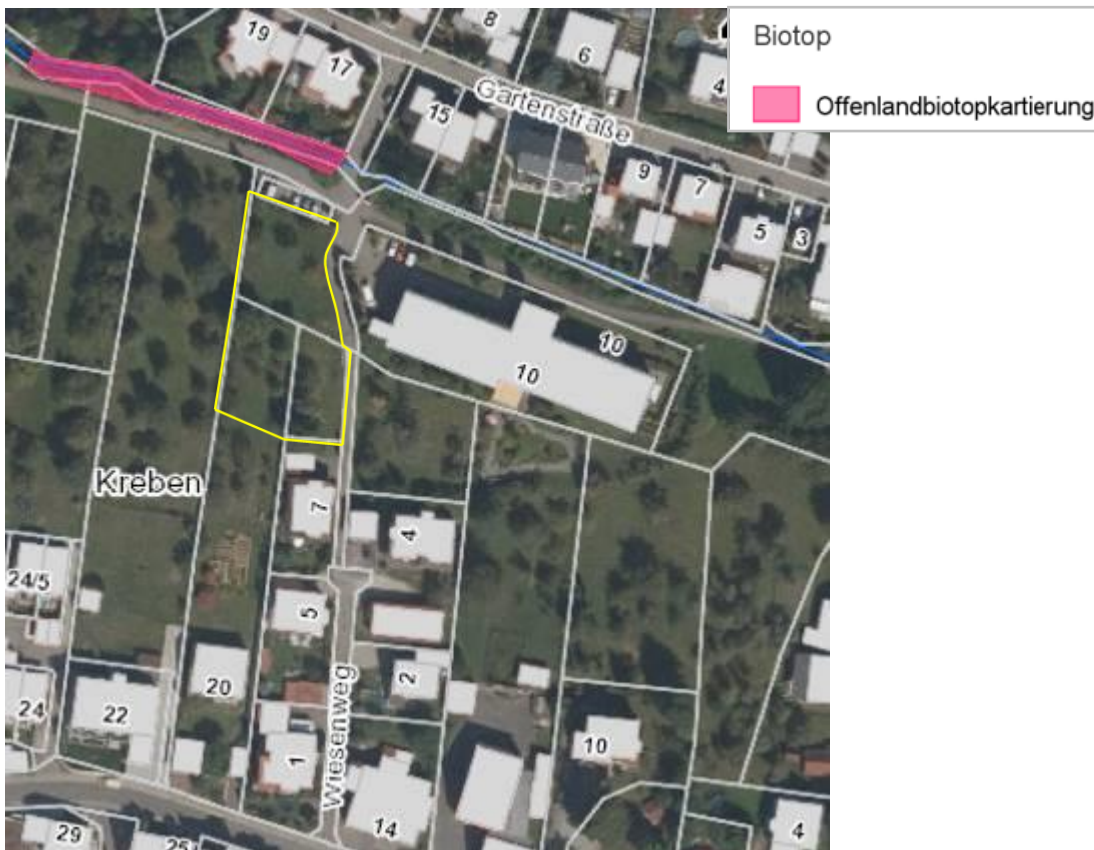


Abb. 3: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (Gelbe Markierung = Geltungsbereich/Vorhabensbereich. Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online).

## 1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

*Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:*

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## 1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN UND METHODIK

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange, für die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gemeindepflegehaus“, wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Begehungstermine Habitatpotenzialanalyse:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte, Bearb.
12.10.2023	10:30 Uhr	22 °C Sonne mit leichter Bewölkung	Habitat-Analyse Anhang-IV-Arten und Brutvögel (Stefanie Hermann)
17.10.2023	10:45 Uhr	10 °C Sonne mit Bewölkung	Untersuchung Verdachtsbaum für totholzbewohnende Käfer (Stefanie Hermann)

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc. Bei der ersten Begehung wurde ein Birnbaum mit Verdacht ein Habitat für totholzbewohnende Käfer zu sein entdeckt. Daraufhin erfolgte eine zusätzliche Untersuchung des Baumes, um belastbarere Erkenntnisse zu gewinnen.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

## 2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

### 2.1 HABITATSTRUKTUREN, VEGETATION

Der Untersuchungsraum liegt am Rande eines größeren zusammenhängenden Streuobstbestands, dieser umfasst eine Größe von ca. 1,33 ha. Während die zwei Obstbäume von Flurstück 2008 noch zu diesem Streuobstbestand gezählt werden, gehören die Halbstämme von Flurstück 2020/6 nicht mehr dazu. Bei den Obstbäumen im Eingriffsbereich handelt es sich um Bäume mittleren Alters. Alt- und Totholz findet sich an einem älteren Birnbaum. Die Krautschicht besteht aus einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte und wird gemäht. Lediglich das angrenzende Flurstück 2007/4 ist in einem ungepflegten Zustand. Einzelne Sträucher finden sich zur Eingrünung um das Pflegeheim und am Parkplatz im Norden, sowie im nördlichen Bereich von Flurstück 2020/6.



Abb. 4: Blick nach Süden auf die Obstbäume von Flurstück 2012/1.





Abb. 5: Blick auf die zwei Obstbäume von Flurstück 2008, welche laut der aktuellen Planung erhalten bleiben. Im Hintergrund sind die Sträucher am Parkplatz zu sehen.



Abb. 6: Blick nach Osten auf das Gemeindepflegehaus. Im Vordergrund ist ein Apfelbaum zu sehen, welcher erhalten bleibt. Im Bildhintergrund stehen vor dem Gebäude locker gepflanzte Sträucher.



Abb. 7: Blick nach Süden auf das eingezäunte Grundstück 2020/6 mit den Halbstämmen. Der große Walnussbaum auf dem Foto bleibt laut aktueller Planung erhalten.



Abb. 8: Blick in das eingezäunte Grundstück (Flurstück 2020/6) mit den Halbstämmen.

## 2.2 VÖGEL

Folgende vogelrelevante Strukturen kommen im Untersuchungsraum vor:

- Streuobstbäume, teilweise mit Alt- und Totholz
- einzelne Heckenstrukturen, Sträucher
- Grünland, baumlose Gebiete

Vorhabensgebiet: Direkt im Untersuchungsgebiet stehen fünf Streuobst-Hochstämme, ein Flurstück mit Halbstämmen und einzelne Sträucher. Vereinzelt tragen Obstbäume Alt- und Totholzäste. Kleinere Spalten befinden sich an zwei Halbstämmen und einem Birnbaum. An einem Halbstamm ist ein Nistkasten befestigt. Der Unterwuchs besteht aus artenarmem Grünland, es handelt sich um den Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“. Streuobstwiesen bieten verschiedenen Vogelarten ein hervorragendes Habitat. Die im Totholz lebenden Insekten dienen dabei als Nahrungsgrundlage. Die festgestellten Spalten an dem Birnbaum haben eine zu geringe Tiefe, um als Bruthöhlen genutzt zu werden. Die Sträucher schaffen einen Rückzugsort für kleinere Vögel und Schutz vor Prädatoren, zudem werden sie von Heckenbrütern als Nistplatz gewählt. In der Krautschicht der Streuobstwiese leben eine Vielzahl an Insekten, welche wiederum als Nahrungsgrundlage für verschiedene Vogelarten dienen.



Abb. 9: Birnbaum mit Totholz und kleinen Spalten, welche für potenzielle Bruthöhlen zu klein sind.

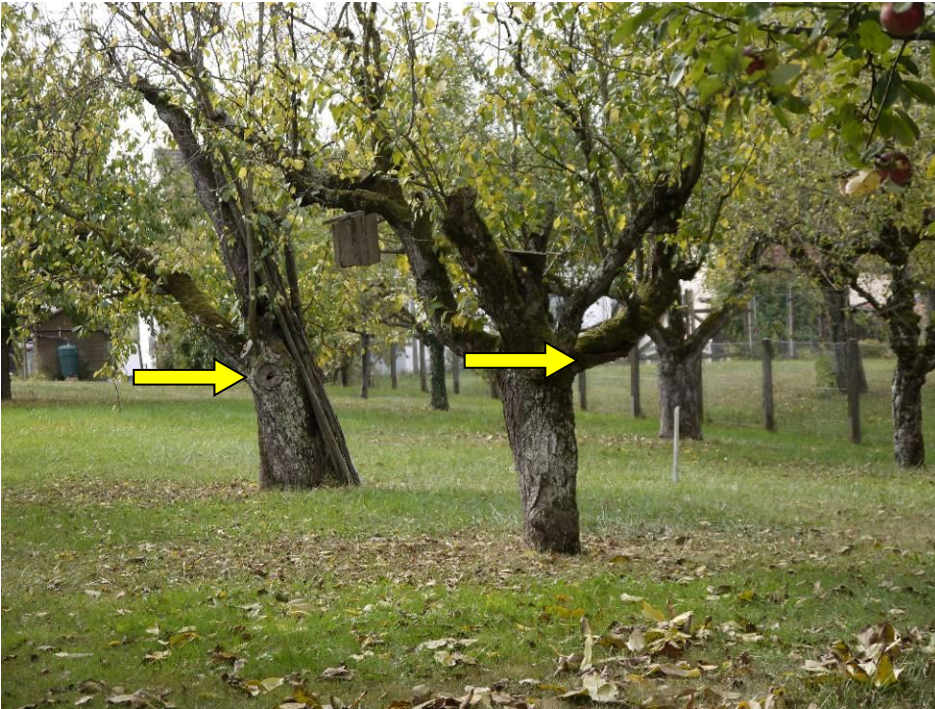


Abb. 10: Flurstück 2020/6: Ältere Halbstämme mit Nistkasten und kleineren Spalten.



Abb. 11: Flurstück 2020/6: Älterer Halbstamm mit Nistkasten und kleineren Spalten/Baumhöhlen.

**Kontaktlebensräume:** Im Westen grenzt ein größerer zusammenhängender Streuobstbestand an das Untersuchungsgebiet, im Osten eine ungepflegte Streuobstwiese. An einzelnen Obstbäumen findet sich Totholz. Im Süden und Norden schließen sich Wohnbebauung und Gärten an.

**Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

An dem Birnbaum auf Flurstück 2012/1 und an zwei älteren Halbstämmen finden sich kleinere Spalten. Die Untersuchung ergab aber, dass für die Nutzung als Bruthöhle die Spalten zu klein sind und nicht die ausreichende Tiefe besitzen. Bei den im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Gebüschbrütern handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten. Zudem gehen nur geringfügig Habitatstrukturen verloren, so dass durch den angrenzenden Streuobstbestand die ökologische Funktion erhalten bleibt. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (siehe Kapitel 3) wird ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

## 2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im Untersuchungsgebiet könnten die Baumhöhlen einzelner Obstbäume und Rindenspalten während der Aktivitätszeiten als potenzielle Tagesverstecke von Fledermäusen genutzt werden. Die Freiflächen (Grünland) dienen dabei als Jagdhabitat.

**Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Drei Obstbäume weisen kleinere Spalten auf, welche als Tagesverstecke von kleinen Fledermausarten genutzt werden können. Durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume, siehe Kapitel 3) werden mögliche Konflikte mit § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Zudem führt ein möglicher Verlust eines Tagesquartiers, bei der vorliegenden Planung, zu keiner Beeinträchtigung der Population, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang, aufgrund des angrenzenden großen Streuobstbestand, erhalten bleibt.

## 2.4 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Der Juchtenkäfer auch Eremit genannt gehört zur Familie der Rosenkäfer, diese benötigen zur Entwicklung ihrer Larven viel Mulm und einen intakten Holzmulmkörper (SCHAFFRATH, 2017). Für das Vorkommen des Juchtenkäfers und anderer geschützter Käferarten müssen somit gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht, aber auch ein intakter Holzmulmkörper. Nur so können sich die Larven über die Jahre, in denen sie im Mulm leben, entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich auf Flurstück 2012/1 ein Birnbaum mit Totholzanteil, sowie kleineren Spalten und Löchern am Stamm. Der Birnbaum ist nach aktuellem Stand von der Planung unmittelbar betroffen. An einer Spalte und am Stammfuß darunter konnten zahlreiche Kotpillen gefunden werden, welche auf ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern deuten. Eine weitere Untersuchung ergab, dass sich nicht viel Mulm (ca. 0,5 l) in dieser Spalte befindet und auch die Mulmhöhle nicht sehr groß ist, Durchmesser ca. 20 cm. Jedoch wird vermutet, dass sich im Inneren des Stammes weiterer Mulm befindet, da der untere Stammabschnitt hohl klingt und weitere am Stamm gefundene kleine Löcher auf einen Zersetzungsprozess des Holzes hindeuten.



Abb. 12: Potenzieller Habitatbaum für holzbewohnende Käfer. Kleine Spalte mit Kotpillen und Mulm.



Abb. 13: Kotpillen sind oval und rund, diese deuten auf ein Vorkommen des Juchtenkäfers und Rosenkäfers.



Abb. 14: Am Stamm finden sich Löcher, welche auf eine Zersetzung hindeuten. Rechtes Bild: sichtbare Kotpillen in einer weiteren kleineren Spalte.



Abb. 15: Aufgerissene Rinde mit kleinen Löchern.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Nach jetzigem Stand kann ein Vorkommen des Juchtenkäfers nicht ausgeschlossen werden. Um eine aktuelle Besiedlung nachzuweisen, besteht im Falle des Birnbaumes die Möglichkeit, im Zuge der Fällung, durch die Entfernung der Krone und schrittweise des Stammes, so an den Mulm zu gelangen und diesen zu untersuchen. Anhand der Larven lässt sich gesichert eine aktuelle Besiedlung nachweisen. Zudem kann durch gefundene Larven und Chitinreste eine genaue Bestimmung erfolgen. Bei einem gesicherten Nachweis eines Juchtenkäfer Vorkommens besteht somit die Möglichkeit die Tiere samt Mulm umzusiedeln. Für eine mögliche Umsiedlung wird, sobald dies erforderlich ist, ein passender Baum in der näheren Umgebung ausfindig gemacht. Alternativ könnte der Birnbaum, ohne weitere genaue Untersuchungen auf ein mögliches Juchtenkäfer Vorkommen, entnommen werden und als stehendes Totholz in unmittelbarer Nähe, evtl. mit weiterem Totholz als sogenannte Totholzpyramide gelagert werden. Hierbei kann aber keine genauere Bestimmung potenzieller Arten im Mulm erfolgen, weil bei dieser Maßnahme der Baum im Kronenbereich eingekürzt und dann mit Teilen des Wurzelballens umgesetzt wird. Bei beiden Vorgehensweisen besteht die Möglichkeit, dass die adulten Käfer sich eigenständig einen neuen Lebensraum suchen können (STEGNER, 2002). Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wird die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. Anschließend kann die Maßnahme im Umgang mit dem Verdachtsbaum konkretisiert werden.



## 2.5 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Die im Eingriffsbereich extensiv genutzten Streuobstwiesen bieten aus verschiedenen Gründen keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Hang welcher nach Norden abfällt und somit nicht ausreichend besonnt wird, zudem spenden die Sträucher und Bäume von Grundstück 2020/6 Schatten. Dieses Grundstück 2020/6 wird intensiv genutzt, hier spricht die regelmäßige Mahd gegen ein Vorkommen der Zauneidechse. Direkt angrenzend an den Eingriffsbereich läuft ein Fußweg, welcher von Spaziergängern und deren Hunden benutzt wird. Zudem halten sich in der Grünzone inklusive Eingriffsbereich, durch die unmittelbare Wohnbebauung, viele Hauskatzen auf. Durch die genannten Störfaktoren fehlen die für Zauneidechsen nötigen ungestörten Aufenthalts- und Rückzugsbereiche.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund mangelnder, ungestörter Aufenthalts- und Rückzugsbereiche ausgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Anhang-IV-Arten und Artengruppen (Haselmaus, Amphibien, Tag- und Nachtfalter) können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und müssen nicht weiter betrachtet werden.

Gleiches gilt für Pflanzen nach Anhang IV, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

## 2.7 ZUSAMMENFASSUNG DER HABITATEIGNUNG

Im Gebiet ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	(x)	-	Kleinere Spalten sind an den Obstbäumen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Diese Spalten besitzen aber keine ausreichende Tiefe, um als Bruthöhle genutzt zu werden. Durch die Einhaltung der Rodungszeiten kommt es zu keinem Verbotstatbestand.
Fledermäuse	X	-	Spalten einzelner Bäume können als Tagesverstecke genutzt werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand.
Sonst. Säuger	-	-	Im direkten Eingriffsbereich liegen keine geeigneten Habitate für die Haselmaus vor.
Reptilien	-	-	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Amphibien	-	-	Keine geeigneten Habitate vorhanden.
Tagfalter	-	-	Im Untersuchungsraum sind keine Wirtspflanzen vorhanden.
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	X	?	Ein Verdachtsbaum ist im Eingriffsbereich vorhanden. Eine genauere Untersuchung auf ein aktuelles Vorkommen des Juchtenkäfers wird im Zuge der Fällung vorgeschlagen.
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	Können vom Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

### 3 MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

#### 3.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

##### Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume.

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

##### Umhängen des bestehenden Nistkastens

Der auf Flurstück 2020/6 aufgehängte Nistkasten sollte im Herbst, jedoch rechtzeitig vor Beginn der neuen Brutperiode, an einem anderen Obstbaum in unmittelbarer Nähe angebracht werden. Geeignete Obstbäume stehen hierfür zur Verfügung.

##### Fledermäuse Jahreszeitliche Schutzmaßnahmen

Durch die Vorgabe des Rodungszeitraumes werden auch die Fledermäuse geschützt, da dieser Zeitraum außerhalb des Aktivitätszeitraums liegt, in dem Tagesverstecke und Spaltenquartiere an den Bäumen aufgesucht werden. Winterquartiere können wegen mangelnder Frostsicherheit ausgeschlossen werden.

##### Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Quellenangabe).

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen, die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

### Ergebnisse

#### Vögel:

Kleinere Spalten finden sich an den Obstbäumen im Vorhabensgebiet. Für eine Nutzung dieser Spalten als Bruthöhle fehlt aber die nötige Tiefe. Aufgrund potenziell vorkommender Gebüschbrüter wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (siehe Kapitel 3) verwiesen, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

#### Fledermäuse:

Durch die Rodung einzelner Obstbäume können potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse, bevorzugt Männchen verloren gehen. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, kommt es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Fledermaus Population. Durch die Beachtung der Rodungszeiten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

#### Holzbewohnende Käfer:

Durch den Fund von Kotpillen an einem Birnbaum kann nach jetzigem Stand ein Vorkommen des Juchtenkäfers nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. Nach Abstimmung des weiteren Vorgehens erfolgt die Konkretisierung der Maßnahme.

#### Reptilien/ Zauneidechse:

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund mangelnder, ungestörter Habitate ausgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

### **Fazit**

Der Umgang mit dem Juchtenkäfer-Verdachtsbaum sollte mit der Naturschutzbehörde abgesprochen werden, um Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zu konkretisieren.

Für alle anderen Arten und Artengruppen ist bei Durchführung der aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen mit keinen Bestandseinbußen und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die geschützten Arten zu rechnen. Verbotstatbestände treten für diese Arten durch das Bauvorhaben nicht ein, weitere Untersuchungen und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26 – 39. Radolfzell.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus, 1. Aufl., Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LORENZ, J. 2012: Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 300–306.

LORENZ, J. 2012: Historische Nachweise, gegenwärtige und Prognose der zukünftigen Bestandssituation des Eremiten (*Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763)) in Sachsen (Coleoptera: Scarabaeidae). Sächsische Entomologische Zeitschrift 7 (2012/2013) S. 3 – 29.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

SCHAFFRATH, Dr. Ulrich (2017): Artensteckbrief des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Hessen. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Kassel.

STEGNER, J. 2002. Der Eremit, *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Col., Scarabaeidae), in Sachsen: Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. – Entomologische Nachrichten und Berichte 46: 213 – 238.

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

#### Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 30.10.2023
- Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 30.10.2023

#### **Weitere Informationen zum Thema Insektenfreundliche Beleuchtung:**

"Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen" in "Natur in NRW":

[http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/natur\\_in\\_nrw/200704/nin\\_0704start.htm](http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/natur_in_nrw/200704/nin_0704start.htm)

- Bezug insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen bei allen namhaften Leuchten und Lampenherstellern
- [www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/weiterfhrende-informationen-zum-thema17/umweltfreundliche-aussenbeleuchtung](http://www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/weiterfhrende-informationen-zum-thema17/umweltfreundliche-aussenbeleuchtung)
- [www.licht.de/de/trends-wissen/licht-und-umwelt/licht-und-insekten/](http://www.licht.de/de/trends-wissen/licht-und-umwelt/licht-und-insekten/)
- Broschüre: Umweltfreundliche Außenbeleuchtung – (k)ein Thema!? Hrsg.: BUND Kreisgruppe Alzey-Worms, LV Rheinland-Pfalz, Gärtnergasse 16, 56116 Mainz; [bund.alzey-worms@bund.net](mailto:bund.alzey-worms@bund.net)
- Wanderausstellung BUND Alzey-Worms: "Insektenfreundliche Außenbeleuchtung" - 20 Poster im Format A0, 5 Stellwände à 4 Flächen, 2 Tische, 2 Prospektständer, 1 Tisch mit Musterleuchten der Fa. Schuch, 2 verschiedene Insektenfallen, Insektennisthilfen. Die Ausstellung ist in einem Kastenanhänger untergebracht. Nähere Infos: [www.bund.net/alzey-worms](http://www.bund.net/alzey-worms)
- Modellstädte Insektenfreundliche Beleuchtung: Stadt Augsburg – Tiefbauamt, Abt. Öffentliche Beleuchtung und Verkehrstechnik, Abteilungsleiter: Herr Isepy, Tel-Nr.: (0821) 3248210

## ANLAGE I: JUCHTENKÄFER VERDACHTSBAUM

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Birnbaums, welcher ein potenzielles Habitat für den Juchtenkäfer darstellt.



Abb. 15: Lage des Verdachtsbaumes = roter Kreis. Aktuelles Orthofoto (2023) des Gebietes, Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online mit eigenen Eintragungen, (gelbe Markierung = Geltungsbereich/ Vorhabensbereich).